

VOLLZUGSVERORDNUNG ZUM SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGS-REGLEMENT

vom 26. November 2013, gültig ab 1. Januar 2014

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 40 Abs. 5 des Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER) der Gemeinde Root folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat die Berechnung und Höhe der Gebühren gemäss den Art. 39 ff. des Siedlungsentwässerungsreglements.

Art. 2 Grundsätze

- 1 Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass die Finanzierung der Siedlungsentwässerung langfristig sichergestellt ist.
- 2 Die Gebühren sind periodisch, in der Regel alle vier bis fünf Jahre, zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- 3 Die unter Art. 3, Art. 4 und Art. 6 aufgeführten Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird im Sinne von Art. 43 und 44 des Siedlungsentwässerungs-Reglements erhoben.

Die Anschlussgebühr beträgt **Fr. 7.45** pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche.

Art. 4 Betriebsgebühr

- 1 Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 45 und 46 SER und setzt sich wie folgt zusammen:
 - Grundgebühr: Diese beträgt **Fr. 0.10** pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche.
 - Mengengebühr: Diese beträgt **Fr. 1.50** pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.
- 2 Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt, was dem schweizerischen Durchschnitt entspricht (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).

Art. 5 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

- 1 **Eigenleistungen:** Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder Wiederverwendung von Meteorwasser, eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) führen zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung.

Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktionstüchtigen Zustand gehaltene private Anlagen mit der Fähigkeit:

- a) mindestens 30 Liter pro Quadratmeter der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen, Dachbegrünung usw.);
- b) mindestens 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Versickerungsanlagen, Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter usw.);

- c) alles auf dem Grundstück anfallende Meteorwasser in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies sofern der Gemeinde im Bezug auf die Kapazität des Vorfluters oder anderen baulichen Massnahmen keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden. Mit der Einleitung des Meteorwassers über eine private Leitung, kann eine Reduktion um maximal eine Tarifzone erwirkt werden.

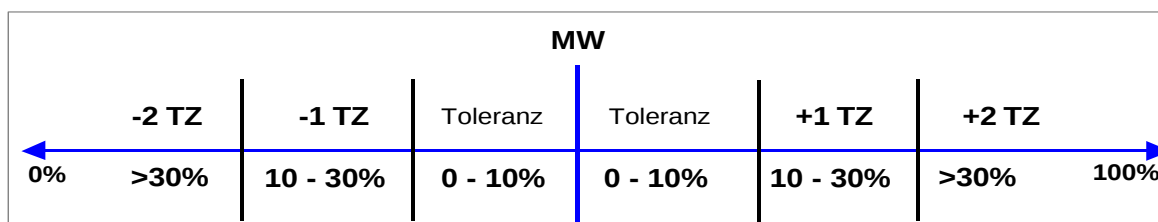
Ist nur ein Teil der versiegelten Flächen an den Eigenleistungen angeschlossen, werden diese als nicht versiegelt betrachtet (siehe Art. 5 Abs. 2 dieser Verordnung).

Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Meteorwassers, welche in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen und Wärmepumpen, mit einer geeigneten Messanlage zu messen oder sie wird mittels pauschalem Wert von 20 m³ pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

- 2 **Versiegelungsgrad:** Der Versiegelungsgrad ist der prozentuelle Anteil an der Grundstücksfläche von denjenigen Flächen, bei welchen das Versickern, das Rückhalten oder das Einleiten in ein Gewässer von Meteorwasser nicht möglich ist, namentlich bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbädern usw.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10 % vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Siedlungsentwässerungs-Reglement Art. 41 abweicht (MW = mittlerer Versiegelungsgrad).

Abweichung ist kleiner	+/- 10 %	=	keine Korrektur
Abweichung ist zwischen	+/- 10 % und +/- 30 %	=	+/- 1 Tarifzone
Abweichung ist grösser	+/- 30 %	=	+/- 2 Tarifzonen



- 3 **Bewohnbarkeit:** Die Bewohnbarkeit ist die Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe (wenn Mischnutzung vorliegt) auf einem Grundstück. Das Kriterium Bewohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
1	—	—	—
2	1 Wohn.	mehr als 1 Wohnung	+ 1 TZ
3	1 Wohn.	mehr als 1 Wohnung	+ 1 TZ
4	2 - 6 Wohn.	weniger als 2 Wohnungen mehr als 6 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
5	3 - 8 Wohn.	weniger als 3 Wohnungen mehr als 8 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ

Tarifzonen-Grundeinteilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
6	3 - 8 Wohn.	weniger als 3 Wohnungen mehr als 8 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
7	4 - 10 Wohn.	weniger als 4 Wohnungen mehr als 10 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
8	4 - 10 Wohn.	weniger als 4 Wohnungen mehr als 10 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
9	—	Die Anzahl Wohnungen hat keinen Einfluss	—
10	—	—	—

Auch leerstehende Wohnungen und Kleinwohnungen (z.B. Studios) beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

- 4 **Geschossigkeit:** Ein Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung ist die Geschossigkeit, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung in der Regel das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant. Sind neben den Vollgeschossen im Untergeschoss oder im Dachgeschoss Raumflächen isoliert, beheizt und folglich bewohnbar oder gewerblich nutzbar, werden folgende Fälle unterschieden:
- a) Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m² führen nicht zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung.
 - b) Sind Flächen im UG und im DG vorhanden, und ist die Summe dieser Flächen kleiner als 50 % der Gebäudegrundfläche, wird dies als halbes Geschoss bewertet und führen zu einer Erhöhung der Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 Tarifzone (z.B. Grundeinteilung TZ 4 statt TZ 3).
 - c) Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche von grösser als 20 m² und kleiner als 50 % der Fläche eines Vollgeschosses, werden als halbes Geschoss bewertet und führt zu einer Erhöhung der Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 Tarifzone (z.B. Grundeinteilung TZ 4 statt TZ 3).
 - d) Ist die Summe der bewohn- oder gewerblich nutzbaren Flächen im DG bzw. UG grösser als 50 % der Fläche eines Vollgeschosses, wird diese als zusätzliches Geschoss bewertet (z.B. 3-geschossig statt 2-geschossig).
 - e) Ist das Dachgeschoss ganz oder teilweise bewohnt und sind Dachausschnitte oder Balkone vorhanden, wird dies als zusätzliches Geschoss bewertet.
- 5 **Verschmutzungsgrad:** Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Der Gemeinderat kann jederzeit Messungen vornehmen. Weicht der Verschmutzungsgrad stark vom Durchschnittswert ab, namentlich bei Brenneisen, Textilfabriken, Metzgereien, Molkereien, mechanische Werkstätten, Tankstellen und ähnlichen Betrieben ohne ausreichende Vorreinigungsanlagen, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, eine zusätzliche Sondergebühr zu erheben.
- 6 **Nutzung:** die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei vorliegen besonderer Verhältnisse verursachergerecht korrigiert.

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Unverhältnismässiges Flächen – Leistungsverhältnis	Grundstücksfläche kleiner 300 m ²	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 100 m ² pro Wohneinheit	+1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 50 m ² pro Wohneinheit	+ 2 TZ
Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug	+ 2 TZ (nur BG)
Eingeschossiges Gewerbe	Gewerbegrundstücke mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses.	- 1 TZ

Art. 6 Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser

- 1 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser auf einem Grundstück (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird gemäss Art. 45 Abs. 9 eine Sondergebühr erhoben.
- 2 Für die Einleitung von mehr als 2 Liter / Minute wird ein Gebühr von Fr. 300.- geschuldet.
- 3 Bei einer nachweislich geringeren Einleitung, wird die Gebühr anteilmässig berechnet.

Art. 7 Strassenparzellen

- 1 Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.
- 2 Anschlussgebühr: Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, erhebt der Gemeinderat eine Anschlussgebühr.
- 3 Betriebsgebühr: Für die Entwässerung der Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet.
Für ausparzellierte Privatstrassen werden Aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und den unterschiedlichen Gegebenheiten (Parzellierung, Art der Entwässerung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben.
Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese als nicht versiegelte Fläche dem jeweilig zugehörigen Grundstück zugerechnet und dadurch in der jeweiligen Tarifzone des Grundstücks gebührenpflichtig.
- 4 Bei Grundstücken, welche in die Tarifzone 10 (Grundeinteilung) eingeteilt werden (Strassen, Wege, Plätze), wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.

Art. 8 Zukauf von Grundstücksfläche

- 1 Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzugeführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.

- 2 Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).
- 3 Wird von einem fremden Grundstück die Ausnützung transferiert, wird auch dieses Grundstück gebührenpflichtig. Die Grundstücke werden für die Tarifzoneneinteilung und für die Gebührenpflicht in einer Gesamtheit betrachtet.

Art. 9 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- 1 Bei sehr grossen Grundstücken mit einem verhältnismässig tiefen Versiegelungsgrad wird gemäss Art. 47 des Reglements nicht die Grundbuchfläche, sondern eine fiktiv parzellierte Fläche gebührenpflichtig.
- 2 Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m² und einem sehr kleinen Versiegelungsgrad sowie die Grundstücke in der Landwirtschaftszone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.
- 3 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche werden alle befestigten Flächen, unabhängig von ihrer Sicker- bzw. Retentionsfähigkeit beigezogen. Von dieser Regelung sind Gewerbe- und Industriebetriebe mit grossen, nicht angeschlossenen befestigten Umgebungsflächen und Grundstücke in der LW-Zone ausgenommen.
- 4 Teilflächen eines Grundstücks, welche im Bauzonenplan als Wald oder Landwirtschaftszone bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.

Art. 10 Übernahme von privaten Sammelleitungen

- 1 Der Gemeinderat kann gemäss Art. 21 des Reglements private Sammelleitungen in den Unterhalt oder auch in das Eigentum der Gemeinde übernehmen. Die Gemeinde übernimmt unter nachfolgenden Bedingungen die privaten Sammelleitungen in den Unterhalt.
- 2 Übernommen werden private Leitungen, welche mehr als ein voneinander unabhängiges Grundstück erschliessen (inkl. Vereinigungsschacht) und damit der Y-Regel unterstehen. Der Y-Regel unterstehen nur Leitungen, welche in einem Vereinigungsschacht zusammengeführt werden.
- 3 Der Gemeinderat kann von einer Übernahme von Leitungen mit bestehenden Mängeln (baulich, konstruktiv, technisch usw.) absehen oder vor einer allfälligen Übernahme die Behebung dieser Mängel auf Kosten der Eigentümer verlangen.
- 4 Leitungen, welche in die Entwässerung von Güterstrassen münden und Drainageleitungen werden nicht übernommen. Über die Übernahme anderer Meteorwasserleitungen ausserhalb des Siedlungsgebiets entscheidet der Gemeinderat.
- 5 Von Privaten erstellte Leitungen, welche zwei zusammengehörende Grundstücke erschliessen (z.B. Gewerbe, Doppel-EFH usw.) werden wie eine Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt. Ebenso werden private Leitungen, welche Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen als Hausanschluss zu einem einzelnen Grundstück beurteilt.
- 6 Es werden grundsätzlich keine Leitungen, welche sich unter Gebäuden befinden oder sonstige aussergewöhnliche Lasten aufweisen übernommen.

- 7 Entstehen bei der Sanierung von privaten Leitungen aussergewöhnliche Lasten, welche durch den Grundeigentümer verursacht werden (z.B. erschwerter Zugang, ungenügender bisheriger Unterhalt usw.) oder entsteht gemäss Abs. 9 keine Einigung mit dem Grundeigentümer, so kann die Gemeinde auf die Übernahme verzichten.
- 8 Grundsätzlich werden beim Unterhalt von privat erstellten Sammelleitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten getragen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, welche über das übliche Mass hinausgehen (z.B. sichtbare Flickstellen usw.), Erneuerung von Briefkästen, Ersatz von Bäumen, Sträuchern usw.
- 9 Im Zeitpunkt einer Sanierung einer privaten Sammelleitung, kann vor Beginn der Arbeiten mit den Leitungseigentümern der betroffenen Leitung eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden, mit welcher folgende Sachverhalte geregelt werden können:
Das zivilrechtliche Eigentum, das Recht auf Eintragung eines Leitungsbaurechts, die Regelung einer allfälligen Leitungsverlegung, das Zutrittsrecht auf das Grundstück und die Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten aufgrund der Sanierungsarbeiten.
- 10 Für die aufgrund Neubauten bedingten Leitungsverlegungen sind die privaten Inhaber zuständig und kostenpflichtig.
- 11 Neue Baugebiete werden grundsätzlich von den interessierten Privaten erschlossen. Nach der Schlussabnahme werden die neu erstellten Leitungen, gemäss den vorgenannten Bedingungen, allenfalls in den Unterhalt übernommen.
- 12 Die allfällige Übernahme von zentralen privaten Retentionsanlagen in den Unterhalt der Gemeinde erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit den Inhabern der Anlage. Private Pumpwerke werden nicht übernommen.

Art. 11 Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen

- 1 Gemäss Art. 43 Abs. 5 SER kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit nutzniessenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden.
- 2 Anschlussgebühren bei nutzniessenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000 m² ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m² Grundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenveränderung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.
- 3 Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, wird basierend auf nutzniessenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.
- 4 Für die Erhebung von Anschlussgebühren bei nutzniessenden Flächen wird als Leistungseinheit die tarifzonengewichtete Differenz zwischen der alten Gebäudegrundfläche multipliziert mit dem Faktor 2.0 und der neuen Gebäudegrundfläche multipliziert mit dem Faktor 2.0 herangezogen. Für die Differenzberechnung entspricht die neue Fläche (neue Gebäudegrundfläche x 2.0) maximal der Grundstücksfläche.

Art. 12 Meteorwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet

- 1 Für Grundstücke, welche über keinen Schmutz- und keinen Meteorwasseranschluss an eine öffentliche Kanalisation verfügen und welche nicht im Sinne des SER Art. 45 Abs. 5 als nutzniessende Grundstücke zu betrachten sind, entfällt die Gebührenpflicht.
- 2 Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebietes (Landwirtschaftliche Betriebe usw.) von welchen lediglich Meteorwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden für die Grundeinteilung in die Tarifzone 2 eingeteilt.
- 3 Für die im Abs. 2 betroffenen Grundstücke wird eine fiktive Parzellengrösse herangezogen, welche der Summe der angeschlossenen Flächen entspricht. Jedoch mindestens 600 m².
- 4 Als öffentliche Kanalisation gelten neben der gemeindeeigenen Schmutz- Regen- und Mischwasserleitungen auch die Strassenentwässerungsleitungen von Gemeinde- und Kantonsstrassen.

Art. 13 Inkrafttreten

Die Vollzugsverordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Die Gebührensätze finden Anwendung:

- a) Für die Berechnung der Anschlussgebühr
für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Januar 2014.
- b) Für die Berechnung der Betriebsgebühr
erstmals im Rechnungsjahr 2014.

6037 Root, 26. November 2013

Gemeinderat Root

Heinz Schumacher
Gemeindepräsident

André Wespi
Gemeindeschreiber